

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

Geschäftsordnung für die Elternversammlung

Der Träger der Kindertageseinrichtung Rappelkiste in Würdinghausen hat in der Elternversammlung vom 21.09.2020 nach Abstimmung mit den Eltern folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Elternversammlungen

(1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten), deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.

(2) Die Elternversammlung wird vom Träger zu Beginn des Kindergartenjahrs bis spätestens zum 10. Oktober einberufen. Weitere Versammlungen finden zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 statt. Die Elternversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies schriftlich gegenüber dem Träger verlangt. Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Mitglied des Elternbeirats vor Ablauf der normalen Amtszeit abberufen wird bzw. ihr Amt niederlegen.

(3) Elternversammlungen können auch virtuell in Form von Web- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung ist der Präsenzversammlung gleichgestellt und folglich können in ihr wirksame Beschlüsse gefasst werden. Die virtuelle Versammlung bedarf weder einer Satzungsgrundlage noch der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

2. Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Elternversammlung bemessen sich an den Regelungen im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (§ 9a (2) Kinderbildungsgesetz – KiBiz): Die Elternversammlung soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung ist durch den Träger ebenfalls über die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten zu informieren.

Kindergarten Würdinghausen



„Kommen und Gemeinschaft erleben“

(3) Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(4) Die Elternversammlung wählt die Mitglieder des Elternbeirates. In den Elternbeirat werden zwei Mitglieder bzw. Elternvertreter pro Gruppe (also insgesamt sechs Personen) gewählt.

3. Einladungsverfahren und Abstimmungen

(1) Die Elternversammlung wird von dem Träger oder in dessen Auftrag von der Leitung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(2) Die anwesenden Eltern haben eine Stimme je Kind. Abstimmungen und Empfehlungen der Elternversammlung einschließlich der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied der Elternversammlung beantragt geheime Abstimmung.

4. Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Elternversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Eltern (Personensorgeberechtigten) und die Abstimmungsergebnisse und Empfehlungen enthält.

(2) Die Niederschrift ist von dem Träger und der Leitung der Einrichtung zu unterzeichnen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.09.2020 in Kraft.

Kirchhundem, 21.09.2020

(Träger)

(Elternrats-Vorsitzende/-r)